

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg

vom 10.08.2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 12 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.), von § 11 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 168), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21.06.2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Begriffsbestimmungen
- § 2 - Grundsatz
- § 3 - Verfahrensregeln
- § 4 - Studienjahr

II. Zweiter Abschnitt: Zulassung

ZULASSUNGSVERFAHRENSREGELN

- § 5 - Zulassungsanträge
- § 6 - Bescheide

VERGABE VON STUDIENPLÄTZEN IN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN

- § 7 - Zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge 1. und höheres Fachsemester
- § 8 - Zulassungsfreie grundständige Studiengänge 1. und höheres Fachsemester
- § 9 - Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren 1. und höheres Fachsemester

VERGABE VON STUDIENPLÄTZEN IN WEITERFÜHRENDEN STUDIENGÄNGEN

- § 10 - Zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge 1. und höheres Fachsemester
- § 11 - Zugangsbeschränkte Masterstudiengänge 1. und höheres Fachsemester

III. Dritter Abschnitt: Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation

IMMATRIKULATION

- § 12 - Studienorientierungsverfahren
- § 13 - Immatrikulation
- § 14 - Fristen für die Immatrikulation
- § 15 - Immatrikulationsunterlagen
- § 16 - Doppelstudium / Parallelstudium
- § 17 - Vollzug der Immatrikulation
- § 18 - Umschreibung

§ 19 - Studienplatztausch

RÜCKMELDUNG

§ 20 - Rückmeldung

§ 21 - Rückmeldefrist

§ 22 - Vollzug der Rückmeldung

BEURLAUBUNG

§ 23 - Beurlaubung

EXMATRIKULATION

§ 24 - Exmatrikulation auf Antrag

§ 25 - Vollzug der Exmatrikulation

BESTIMMUNGEN FÜR BESONDERE PERSONENGRUPPEN

§ 26 - Kurzzeitstudium

§ 27 - Teilzeitstudium

§ 28 - Kontaktstudium

§ 29 - Gasthörerstudium

§ 30 - Schülerstudium

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 - Inkrafttreten

§ 32 - Außerkrafttreten von Vorschriften

I. Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Begriffsbestimmungen

(1) Ausländische Studienbewerber sind solche, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und Deutschen zulassungsrechtlich im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 der Hochschulvergabeverordnung nicht gleichgestellt sind. Diese Studienbewerber streben einen Abschluss an der Universität Heidelberg an.

(2) Bildungsinländer sind solche, die ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind und eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Sie sind den Deutschen im Verfahren zulassungsrechtlich gleichgestellt.

(3) Deutsche sind solche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.

(4) EU-Angehörige/EWR-Angehörige sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Sie sind den Deutschen im Verfahren zulassungsrechtlich gleichgestellt.

(5) Bei einer Hochschulzugangsberechtigung handelt es sich um eine Berechtigung, die einen Anspruch auf Zulassung zu einem grundständigen Studium begründet. In Deutschland zählen dazu in der Regel die allgemeine Hochschulreife (Abitur), die fachgebundene Hochschulreife sowie eine Anerkennungsbescheinigung der zuständigen Stelle. Eine abschließende Aufzählung enthält § 58 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes.

(6) Kontaktstudien dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.

(7) Kurzzeitstudierende sind Studierende im Sinne dieser Satzung, die von anderen Hochschulen kommen, einzelne Module zum Erwerb von wissenschaftlichen Qualifikationen belegen und diese mit einer Prüfung abschließen. Kurzzeitstudierende studieren nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Heidelberg und erwerben keinen Hochschulabschluss.

(8) Modulstudierende sind Studierende im Sinne dieser Satzung, die einzelne Module zum Erwerb von wissenschaftlichen Qualifikationen belegen und diese mit einer Prüfung abschließen. Modulstudierende studieren nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Heidelberg und erwerben keinen Hochschulabschluss. Sie sind Angehörige der Universität Heidelberg gem. § 9 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes i.V. m. § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Heidelberg; sie werden nicht an der Universität Heidelberg eingeschrieben.

(9) Das Zentrale Vergabeverfahren ist ein bundesweites, zentrales Verfahren zur Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen der Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie durch die Stiftung für Hochschulzulassung. Ebenfalls über die Stiftung für Hochschulzulassung wird das dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) durchgeführt.

§ 2 - Grundsatz

(1) Durch die Einschreibung (Immatrikulation) wird der Studienbewerber Mitglied der Universität Heidelberg als Studierender mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Landeshochschulgesetz, der Grundordnung der Universität Heidelberg, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften - insbesondere den Studien- und Prüfungsordnungen - ergeben.

(2) Die Aufnahme des Studiums an der Universität Heidelberg ist nur nach Immatrikulation und grundsätzlich nur in einem Studiengang zulässig, für den eine Zulassung erteilt wurde oder für den gemäß den Regelungen des Landeshochschulgesetzes die Zulassung mit der Immatrikulation als erteilt gilt.

§ 3 - Verfahrensregeln

(1) Anträge sind schriftlich zu stellen, zu begründen und mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen. Die erforderlichen Nachweise müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden, es sei denn, in den für die Universität Heidelberg geltenden Rechtsgrundlagen ist etwas anderes bestimmt. Anträge in elektronischer Form sind nicht ausreichend.

(2) Bei persönlichem Erscheinen hat sich ein Antragsteller auf Aufforderung durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Bereits immatrikulierte Studierende teilen ihre Matrikelnummer mit oder legen ihren Studierendenausweis vor.

(3) Soweit ein Antragsteller verhindert und die Vertretung zulässig ist, kann er sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist die schriftliche Vollmacht der Universität Heidelberg unaufgefordert vorzulegen.

(4) Sämtliche Änderungen der personenbezogenen Kontaktdaten sind von dem Studierenden selbst unverzüglich im LSF einzutragen. Änderungen des Namens oder der Staatsangehörigkeit sowie der Verlust des Studienbuches oder des Studierendenausweises sind der Studierendenadministration unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Den Studierenden trifft insofern eine Mitwirkungspflicht. Soweit sich Änderungen des Status des Studierenden ergeben, die für Dritte von Bedeutung sind, so trifft den Studierenden auch diesen gegenüber eine Aufklärungspflicht. Im Einzelfall kann bis zur Klärung von Rechts- und Sachverhaltsfragen der Druck der Studienbescheinigungen gesperrt werden.

(5) Werden Studiengänge von der Universität Heidelberg in Kooperation mit einer anderen Hochschule angeboten, gelten für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren die Bestimmungen dieser Ordnung, soweit im Kooperationsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4 - Studienjahr

Die Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt in allen an der Universität Heidelberg angebotenen Studiengängen grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester, sofern die Bestimmungen der jeweiligen Zulassungsordnungen nichts Abweichendes festlegen. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März, das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September.

II. Zweiter Abschnitt: Zulassung

ZULASSUNGSVERFAHRENSREGELN

§ 5 - Zulassungsanträge

(1) Die Studierenden werden für einen Studiengang oder mehrere Teilstudiengänge zugelassen. Die Zulassung zu einem Studiengang setzt einen Zulassungsantrag voraus, wenn Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind oder Zugangsbeschränkungen vorgesehen sind oder wenn der Bewerber Ausländer oder Staatenloser ist.

(2) Deutsche Bewerber sowie Bildungsinländer haben ihrem an die Universität Heidelberg gerichteten Zulassungsantrag beizufügen, soweit in den fachspezifischen Auswahl- und Zulassungsordnungen nichts Abweichendes geregelt ist:

1. die Hochschulzugangsberechtigung; bei ausländischen Vorbildungsnachweisen ist die von der zuständigen staatlichen Stelle ausgestellte Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote beizufügen;
2. Nachweise über abgeleitete Dienste (Wehr- oder Zivildienst, Entwicklungsdienst, Jugendfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) - sofern der Bewerber daraus sich ergebende Vorteile im Auswahlverfahren geltend machen möchte;
3. Nachweise über bisherige Studien;
4. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen;
5. Nachweise über die Anerkennung von Fachsemestern;
6. eine Erklärung darüber, ob eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber eine Prüfung in dem beantragten oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;
7. ggf. das Ergebnis einer Aufnahmeprüfung oder einer Eignungsfeststellung;
8. für die Zulassung zu einem postgradualen Studiengang der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie sonstige Nachweise über die durch die jeweilige Zulassungsordnung bestimmten Voraussetzungen. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein abgeschlossenes Hochschulstudium vor, so ist mit dem Antrag auf Zulassung ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen

einzureichen. Ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Form mit dazugehöriger amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

Soweit in diesem Absatz keine Originale oder beglaubigten Kopien verlangt werden, können die Nachweise in unbeglaubigter Kopie beigelegt werden.

(3) Alle anderen ausländischen und staatenlosen Bewerber haben ihrem Zulassungsantrag beizufügen:

1. eine vollständige und amtlich beglaubigte Fotokopie der ausländischen Bildungsnachweise gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen; auf Aufforderung der Universität Heidelberg ist der Bildungsnachweis im Original vorzuzeigen; falls die Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer dieser Sprachen vorzulegen;
2. einen Nachweis über die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse;
3. eine Erklärung des Bewerbers zur Finanzierung des Lebensunterhalts während des Studiums;
4. die in Absatz 2 Nr. 2 - 8 genannten Nachweise.

(4) Der Zulassungsantrag ist für einen bestimmten Studiengang und für ein bestimmtes Fachsemester unter Beachtung der von der Studierendenadministration vorgegebenen Form für das jeweilige Bewerbungssemester, den entsprechenden Studiengang und die Bewerbergruppe zu stellen.

(5) Die fachspezifischen Zulassungs-, Auswahl- und Aufnahmeprüfungsordnungen der Universität Heidelberg bleiben unberührt.

(6) Bei der Anerkennung von ausländischen Vorbildungsnachweisen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(7) Ein Zulassungsantrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität geltend gemacht wird, muss ausdrücklich als „Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität“ bezeichnet sein und einen konkreten Studiengang sowie eine bestimmte Fakultät benennen. Der Antrag auf Zulassung außerhalb der Kapazität ist mit einem gesonderten Schreiben schriftlich und ausschließlich bei der Universität Heidelberg, Studierendenadministration, Seminarstraße 2, (oder Postanschrift: Postfach 10 57 60), 69047 Heidelberg, einzureichen. Mit einem Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität sind ggf. eine Prozessvollmacht und eine Hochschulzugangsberechtigung sowie Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Nachweise über die Anerkennung von Fachsemestern einzureichen. Der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität ist

- für das Wintersemester: vom 1. Juni bis zum 15. Juli,
- für das Sommersemester: vom 1. Dezember bis zum 15. Januar,

des jeweiligen Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). Anträge, die diesen Form- und Fristbestimmungen nicht genügen, werden bereits aus diesem Grunde abgelehnt.

§ 6 - Bescheide

(1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag teilt die Universitätsverwaltung Heidelberg durch schriftlichen Bescheid mit.

(2) Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination und das genannte Fach- und Bewerbungssemester. Sie erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid genannten Fristen, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten und erfüllt werden.

VERGABE VON STUDIENPLÄTZEN IN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN

§ 7 - Zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge 1. und höheres Fachsemester

(1) Zulassungsanträge für das erste und die höheren Fachsemester in grundständigen Studiengängen sind von Bewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und zulassungsrechtlich gleichgestellten Bewerbern elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und fristgerecht bei der Universität Heidelberg einzureichen. Die Universität Heidelberg kann auf frühzeitigen Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Meldung verzichten.

(2) Deutsche Bewerber und diesen zulassungsrechtlich Gleichgestellte können für das erste Fachsemester örtlich zulassungsbeschränkter Studiengänge bis zu drei Zulassungsanträge (§ 2 Nr. 3, 4, 7 der Hochschulvergabeverordnung) stellen; der erstgenannte Antrag ist der Hauptantrag. Andere als die in Satz 1 genannten ausländischen und staatenlosen Bewerber können für das erste Fachsemester örtlich zulassungsbeschränkter Studiengänge nur einen Zulassungsantrag stellen.

(3) Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge, bei denen die Universität Heidelberg zur Vergabe der Studienplätze an dem Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung zum Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten (dialogorientiertes Serviceverfahren) teilnimmt, gelten die besonderen Regelungen in § 7 der Hochschulvergabeverordnung.

(4) Deutsche Studienbewerber richten ihren Zulassungsantrag an die Universität Heidelberg, Studierendenadministration, Seminarstraße 2, (oder Postanschrift: Postfach 10 57 60), 69047 Heidelberg.

(5) Ausländische und staatenlose Studienbewerber richten ihren Antrag auf den für sie vorgesehenen Formularen an die Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstraße 2, (oder Postanschrift: Postfach 10 57 60), 69047 Heidelberg. Die Zulassungsanträge für grundständige Studiengänge dieser Bewerber müssen bei der Universität Heidelberg für ein Sommersemester bis zum 15. Januar, für ein Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfristen). Abweichend hiervon kann die Universität Heidelberg eine zentrale Stelle (uni-assist e.V.) mit der Vorbereitung des Zulassungsverfahrens beauftragen. In diesem Fall richten die davon betroffenen ausländischen Studienbewerber ihren Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise innerhalb der von der Universität Heidelberg vorgegebenen Frist an diese Stelle unter Beachtung der von dort geforderten Form.

§ 8 - Zulassungsfreie grundständige Studiengänge 1. und höheres Fachsemester

Deutsche Studienbewerber benötigen keinen gesonderten Zulassungsbescheid für einen zulassungsfreien Studiengang. In diesem Fall schließt die Immatrikulation gleichzeitig auch die Zulassung ein. Alle ausländischen Studienbewerber benötigen auch für zulassungsfreie Studiengänge einen Zulassungsbescheid.

§ 9 - Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren 1. und höheres Fachsemester

Für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten für das Antrags- und Zulassungsverfahren die besonderen Vorschriften der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen sowie die auf dieser Grundlage ergangenen Satzungen der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

VERGABE VON STUDIENPLÄTZEN IN WEITERFÜHRENDEN STUDIENGÄNGEN

§ 10 - Zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge 1. und höheres Fachsemester

(1) Zulassungsanträge für das erste und die höheren Fachsemester in weiterführenden Studiengängen sind von Bewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und zulassungsrechtlich gleichgestellten Bewerbern elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und fristgerecht bei der Universität Heidelberg einzureichen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang in ein zulassungsbeschränktes erstes Fachsemester muss bis zum 15. November für ein Sommersemester und bis zum 15. März bzw. 15. Mai (je nach Zulassungssatzung) für ein Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang in ein zulassungsbeschränktes höheres Fachsemester muss bis zum 15. Januar für ein Sommersemester und bis zum 15. Juli für ein Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 11 - Zugangsbeschränkte Masterstudiengänge 1. und höheres Fachsemester

(1) Ist in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für einen Masterstudiengang an der Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren statt. Deutsche Studieninteressenten können sich in diesem Falle ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den jeweiligen Masterstudiengang immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Für ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

(2) Wird in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für einen Masterstudiengang an der Universität Heidelberg festgesetzt, so richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen der jeweiligen Zulassungssatzung sowie den Bestimmungen dieser Zulassungs- und Immatrikulationsordnung.

III. Dritter Abschnitt: Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung Exmatrikulation

IMMATRIKULATION

§ 12 - Studienorientierungsverfahren

(1) Für einen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierten Abschluss führt, wird nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 des Landeshochschulgesetzes im ersten Hochschulsesemester nur immatrikuliert, wer neben den in §§ 58, 59 des Landeshochschulgesetzes genannten Voraussetzungen die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nachweist. Der Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren (Teilnahmezertifikat) muss spätestens bis zum Ende der von der Universität Heidelberg vorgegebenen Immatrikulationsfrist erbracht werden.

(2) Die speziellen Auswahl- und Aufnahmeprüfungsverfahren in zulassungs- und zugangsbeschränkten Studiengängen bleiben unberührt.

§ 13 - Immatrikulation

(1) Die materiellen Voraussetzungen einer Immatrikulation an der Universität Heidelberg ergeben sich aus den §§ 58 ff. des Landeshochschulgesetzes. Die Immatrikulation als Studierender an der Universität Heidelberg setzt voraus, dass der Bewerber für einen Studiengang zugelassen ist. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung treffen die jeweils dafür zuständigen Stellen der Universitätsverwaltung Heidelberg. Eine Immatrikulation in einen Studiengang oder einen Teilstudiengang, der bereits erfolgreich abgeschlossen wurde, ist nicht möglich.

(2) Die Immatrikulation wird für deutsche Studienbewerber in einem elektronischen Verfahren durchgeführt. Dabei muss der Antrag vom Antragsteller elektronisch ausgefüllt und übermittelt, ausgedruckt, eigenhändig unterschrieben und fristgerecht mit vollständigen Unterlagen des Studienbewerbers bei der Universität Heidelberg eingereicht werden. Wenn ein persönliches Erscheinen zur Immatrikulation vorausgesetzt ist, ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte ausgeschlossen.

(3) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Universität Heidelberg das persönliche Erscheinen des Studienbewerbers in der Studierendenadministration verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist. Zugelassene ausländische und staatenlose Studienbewerber haben zur Immatrikulation stets persönlich zu erscheinen.

§ 14 - Fristen für die Immatrikulation

(1) Die Immatrikulationsfristen ergeben sich für Studiengänge mit Zulassungs- und Zugangsbeschränkungen sowie für Ausländer und Staatenlose aus den Bescheiden über die Zuweisung eines Studienplatzes. Innerhalb der dort genannten Frist ist die Immatrikulation zu beantragen. Kann ein Studienbewerber diese Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, kann er eine Nachfrist beantragen.

(2) Für Bewerber, die sich erstmals an einer deutschen Hochschule (erstes Hochschulsesemester) immatrikulieren, endet die Immatrikulationsfrist - mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 - jedoch

- zum Wintersemester: am 30. September,
- zum Sommersemester: am 31. März.

(3) Für die übrigen Studienbewerber gilt die von der Studierendenadministration jeweils bekanntgegebene allgemeine Immatrikulationsfrist.

§ 15 - Immatrikulationsunterlagen

(1) Mit dem Immatrikulationsantrag sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung
2. für die Immatrikulation in einen grundständigen Studiengang der Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren;
3. bei zulassungs- oder zugangsbeschränkten Studiengängen oder bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern der Zulassungsbescheid bzw. die Zugangsbescheinigung der Universität Heidelberg oder der Stiftung für Hochschulzulassung;
4. eine Versicherungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse oder bei Privatversicherten eine Befreiungsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse;
5. ein Passbild; auf Aufforderung in digitaler Form;
6. deutsche Studieninteressenten müssen einen Ausdruck des Online-Antrages, ausländische Studieninteressenten müssen den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Erfassung der automatisch zu verarbeitenden Daten beifügen;
7. von Bewerbern, die sich für ein höheres Hochschulsesemester einschreiben, Nachweise über den gesamten bisherigen Studienverlauf, Studienabschlusszeugnisse und die Bescheinigung der letzten Exmatrikulation;
8. soweit zur Aufnahme des Studiums eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich ist, ist diese durch persönliche Vorlage bei der Immatrikulation nachzuweisen;
9. für die Immatrikulation in einen weiterführenden Studiengang der Nachweis über den Abschluss eines grundständigen Studiengangs;
10. bei Immatrikulation in einen Promotionsstudiengang: der zur Promotion berechtigende Studienabschluss und die Annahme als Doktorand;
11. sofern während des Studiums ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder eine sonstige berufliche Tätigkeit besteht, ein Nachweis über die Möglichkeit, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen;
12. bei einem Studiengangwechsel im dritten oder in einem höheren Fachsemester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung;
13. sofern der Immatrikulation kein Zulassungsverfahren vorausgeht, sind weitere, nach § 5 Abs. 2 zusätzlich erforderliche Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

§ 16 - Doppelstudium / Parallelstudium

(1) Die Einschreibung als Studierender erfolgt in der Regel nur an einer Hochschule. Studierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können nur dann an der Universität Heidelberg immatrikuliert werden, wenn dies mit der anderen Hochschule vertraglich vereinbart oder für bestimmte Studiengänge vorgeschrieben ist, oder wenn sie den Nachweis erbringen können, dass sie zeitlich die Möglichkeit haben, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen.

(2) Ein Parallelstudium, d.h. die Einschreibung in mehrere Studiengänge an der Universität Heidelberg, ist grundsätzlich möglich. Die Immatrikulation in zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist.

§ 17 - Vollzug der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird mit dem Tag der Einschreibung wirksam, frühestens jedoch mit Beginn des Semesters. Die Immatrikulation wirkt auf den Beginn des Semesters zurück, wenn sie erst nach dessen Beginn vollzogen wird.
- (2) Die Studienbescheinigungen werden erst nach Eingang der erforderlichen Gebühren und Entgelte auf dem Studierendenkonto zum Selbstaussdruck freigeschaltet.
- (3) Mit der Immatrikulation werden der Studierendenausweis und das Studienbuch ausgehändigt.

§ 18 - Umschreibung

- (1) Der Wechsel des Studiengangs (Umschreibung) bedarf einer erneuten Zulassung. Die Bestimmungen des Abschnitts zwei finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Ob und inwieweit Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium auf den beantragten Studiengang angerechnet werden, ist von der nach der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Stelle zu entscheiden. Diese Entscheidung ist für das Zulassungsverfahren und für die Studierendenadministration bindend, sie ist dort nachzuweisen.
- (3) Zur Umschreibung sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen:
 1. das ausgefüllte Umschreibungsformular;
 2. der Zulassungsbescheid bzw. die Zugangsbescheinigung soweit Zulassungs- oder Zugangsbeschränkungen bestehen;
 3. die Hochschulzugangsberechtigung;
 4. die Anrechnungsbescheinigung nach Absatz 2;
 5. der Nachweis über den Abschluss eines grundständigen Studiengangs;
 6. bei Umschreibung auf einen Promotionsstudiengang: der zur Promotion berechtigende Studienabschluss und die Annahme als Doktorand;
 7. der Studierendenausweis.
- (4) Die allgemeine Umschreibungsfrist beginnt mit der Rückmeldefrist und endet mit der allgemeinen Immatrikulationsfrist. Die im Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes genannte Frist geht vor.
- (5) Die Umschreibung wird durch Änderung im Datensatz durch die jeweils zuständige Stelle der Universitätsverwaltung Heidelberg wirksam.

§ 19 - Studienplatztausch

- (1) Ein Studienplatztausch ist ausschließlich im höheren Fachsemester in den Studiengängen der Human- und Zahnmedizin möglich und kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Studierendenadministration beantragt werden.
- (2) Die Voraussetzungen sind:
 1. das Einverständnis der vom Tausch betroffenen Universitäten,
 2. eine Immatrikulation im selben Studiengang sowie im identischen Fachsemester,
 3. ein vergleichbarer Ausbildungsstand,
 4. dieselbe Ausbildungskohorte der Tauschpartner,
 5. kein Verlust des Prüfungsanspruchs und kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung im betreffenden Studiengang.

RÜCKMELDUNG

§ 20 - Rückmeldung

- (1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Heidelberg im Folgesemester fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der Rückmeldefrist (§ 21) für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der Abgaben und Entgelte, die in Zusammenhang mit dem Studium

entstanden sind bzw. für das Folgesemester entstehen. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität Heidelberg.

(2) Auf besondere Aufforderung gehört zur Rückmeldung auch die Vorlage eines aktuellen Nachweises über die Krankenversicherung.

§ 21 - Rückmeldefrist

(1) Die Rückmeldefrist beginnt für das Sommersemester jeweils am 15. Januar und endet am 15. Februar, für das Wintersemester beginnt sie jeweils am 15. Juni und endet am 15. Juli.

(2) Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands stets gebührenpflichtig; das Nähere regelt die Gebührenordnung für Verwaltungsgebühren der Universität Heidelberg. Die Rückmeldung ist nicht mehr zulässig, sobald ein zulassungsbeschränkter Studienplatz nach Exmatrikulation wegen unterbliebener Rückmeldung an einen anderen Studienbewerber vergeben wurde.

§ 22 - Vollzug der Rückmeldung

(1) Die Rückmeldung ist vollzogen, sobald alle Zahlungen und erforderlichen Unterlagen bei der Universität Heidelberg vollständig und fristgerecht eingegangen sind.

(2) Den rückgemeldeten Studierenden werden für das neue Semester Studienbescheinigungen zum Selbstausdruck freigeschaltet.

BEURLAUBUNG

§ 23 - Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen und sie darf maximal die Höhe der Fachsemesteranzahl betragen, die der Höhe der einschlägigen Regelstudienzeit entspricht; Beurlaubungen nach § 61 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes werden von dieser Regelung nicht erfasst. Einen wichtigen Grund kann insbesondere geltend machen, wer:

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studiert;
2. als Fremdsprachenassistent oder Schüllassistent im Ausland tätig sein möchte;
3. eine praktische Tätigkeit aufnimmt, die dem Studienziel dient;
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen kann und deshalb die erwarteten Studienleistungen im jeweiligen Semester nicht erbracht werden können;
5. Dienste (wie z.B. Wehr- oder Zivildienst, Entwicklungsdienst, Jugendfreiwilligendienst) ableistet;
6. eine Freiheitsstrafe verbüßt.

(2) Die Beurlaubung ist für jedes Semester gesondert auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Angabe des Beurlaubungsgrundes bei der Studierendenadministration zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen, die mit dem Antrag einzureichen sind. Im Falle der Beurlaubung wegen Krankheit gem. § 24 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 ist ein qualifiziertes Attest erforderlich. Voraussetzung für die Beurlaubung ist die Rückmeldung nach § 20.

(3) Die Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist oder nach dieser bis zum Vorlesungsbeginn zu beantragen. Bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes (nachträgliche Beurlaubung) ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht möglich, wenn der Studierende im betreffenden Semester an einer Prüfung oder Teilprüfung teilgenommen hat. Dazu zählen auch studienbegleitende Prüfungen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso wie Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind oder Beurlaubungen, die nach Ende der Vorlesungszeit beantragt wurden.

(4) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 6 und des § 61 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes zulässig und wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde.

(5) Die Ablehnung des Antrages auf Beurlaubung erfolgt durch schriftliche Entscheidung der Studierendenadministration. Die positive Entscheidung über den Antrag auf Beurlaubung wird auf dem Antragsformular und der Studienbescheinigung des Antragstellers vermerkt.

(6) Die Beurlaubung wirkt - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Antrages oder der Entscheidung - jeweils für das ganze Semester. Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters gewährt. Für jedes weitere Semester ist ein neuer Antrag auf Beurlaubung unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu stellen.

(7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Prüfungen - auch Prüfungswiederholungen - abzulegen und sie können nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen. Ausnahmen von dieser Regelung sind in § 61 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes geregelt.

(8) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, werden aber bei der Berechnung der Fachsemester nicht berücksichtigt.

EXMATRIKULATION

§ 24 - Exmatrikulation auf Antrag

(1) Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt an die Studierendenadministration zu richten. Dem Antrag sind im Original beizufügen:

1. der Studierendenausweis;
2. die Entlastungsvermerke der Universitätsbibliothek oder anderer Bibliotheken oder Institute, sofern der Studierende als Benutzer belastet wurde;
3. der Nachweis der Bezahlung von Forderungen, deren Beitreibung der Universitätskasse obliegt.

(2) Der Exmatrikulationsantrag gilt als zum Ende des Semesters gestellt, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe können Anträge auf Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Der besondere Grund ist entsprechend nachzuweisen.

(3) Das Ablegen von Prüfungen ist nach einer erfolgten Exmatrikulation nicht zulässig, sofern die jeweilige Prüfungsordnung keine anderweitige Regelung trifft. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 25 - Vollzug der Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation nach § 24 ist durch die Erteilung einer Exmatrikulationsbescheinigung vollzogen. Die Bescheinigung enthält den Tag des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

(2) Im Falle einer von Amts wegen erfolgten Exmatrikulation gem. § 62 des Landeshochschulgesetzes wird auf Antrag eine Exmatrikulationsbescheinigung erst dann erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und 2 erfüllt werden.

BESTIMMUNGEN FÜR BESONDERE PERSONENGRUPPEN

§ 26 - Kurzzeitstudium

(1) Ein Kurzzeitstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für Studierende ausländischer Hochschulen ausschließlich im Rahmen internationaler Austauschvereinbarungen und schriftlicher Kooperationsabkommen sowie bei Studierenden, die eine schriftliche Betreuungszusage des entsprechenden Fachbereiches vorlegen, zulässig.

(2) Zum Ablauf der Befristung erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen.

§ 27 - Teilzeitstudium

In Studiengängen, deren Prüfungsordnung dies vorsieht, können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Näheres bestimmt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 28 - Kontaktstudium

An Kontaktstudien kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Personen, die Kontaktstudienangebote der Universität Heidelberg wahrnehmen, sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen. Sie sind Angehörige der Universität Heidelberg gem. § 9 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes i.V. m. § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Heidelberg; sie werden nicht an der Universität Heidelberg eingeschrieben.

§ 29 - Gasthörerstudium

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Leistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt. Gasthörer sind Angehörige der Universität Heidelberg gem. § 9 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes i.V. m. § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Heidelberg; sie werden nicht an der Universität Heidelberg eingeschrieben.

(2) Die Anmeldung als Gasthörer ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters in der Studierendenadministration einzureichen. Näheres ist in der Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gasthörergebühren geregelt.

(3) Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.

§ 30 - Schülerstudium

(1) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil der Schule und der Universität Heidelberg besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. Schülerstudierende sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen. Sie sind Angehörige der Universität Heidelberg gem. § 9 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes i.V. m. § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Heidelberg; sie werden nicht an der Universität Heidelberg eingeschrieben.

(2) Schülerstudierende haben sich bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters bei der Studierendenadministration anzumelden. Vorab haben sie die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, der Schule sowie der Fachbereichsleitung des gewünschten Studienfaches einzuholen.

(3) Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Schülern nicht beeinträchtigt werden.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

§ 32 - Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg vom 25. Mai 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2012, Nr. 8/2012, S. 539), außer Kraft.

Heidelberg, den 10.08.2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor